

Verpflichtende Wartungsarbeiten für Versicherungsnehmer

Versicherte Gebäude und Anlagen müssen regelmäßig vom Versicherungsnehmer bzw. einer beauftragten Firma gewartet werden. Werden die verpflichtenden Wartungsarbeiten nicht durchgeführt und es entsteht durch die Unterlassung der erforderlichen Wartungsarbeiten ein Schaden, so ist die Versicherung von ihrer Leistungsverpflichtung befreit.

Konkreter Anlassfall für diesen Hinweis ist ein Frostschaden an einer Solaranlage. Nachdem nicht genügend Frostschutzmittel seitens des Solaranlagenbesitzers in die Wasser führende Leitungen nachgefüllt wurde, kam es zum Frostschaden.

Es gibt sicherlich noch viele weitere Beispiele von erforderlichen Wartungsarbeiten wie die Erneuerung von brüchigen Silikonfugen, die Reinigung von Rigole und Laubfängen auf Dachterrassen bzw. Terrassen mit darunter liegenden Räumen das Absperren und die Entleerung von Wasserleitungen im Freien vor Beginn der Frostperiode etc. Darüber hinaus gibt es auch zahlreiche gesetzliche und behördliche Auflagen wie zum Beispiel regelmäßige Kehrungen durch den Rauchfangkehrer, die Überprüfung der Feuerlöscher oder die zahlreichen Auflagen seitens der Bezirkshauptmannschaft bei Gewerbebetrieben usw.

Fazit: Die ordnungsgemäße und vor allen Dingen regelmäßige Durchführung von Wartungsarbeiten ist die Grundvoraussetzung, um in einem Schadensfall eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag zu erlangen. Um daher unnötige Probleme bei der Schadenabwicklung zu vermeiden, empfehlen wir Wartungsarbeiten laufend durchzuführen. Im schlimmsten Fall kann eine Unterlassung sogar zur gänzlichen Leistungsfreiheit des Versicherers führen.